

senschaftlichen Gemeinschaftseinrichtungen Kredite, wenn sie sich mit mindestens 15 % der Baukosten oder 60 M je m⁻¹ Wohnfläche an der Finanzierung beteiligen. Der Eigenmittelanteil an den Baukosten ist auf der Grundlage der im Jahre 1966 gültigen Baupreise zu berechnen.

(2) Die Ausreichung der Kredite erfolgt durch die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage staatlicher Aufwandsnormative. Die Kreditausreichung setzt den Nachweis einer ordnungsgemäßen Investitionsvorbereitung, insbesondere das Vorliegen verbindlicher Preisangebote, voraus. Der Präsident der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik erläßt in Abstimmung mit dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik die zur Durchführung der Investitionsfinanzierung notwendigen speziellen Bestimmungen über die Kreditgewährung, Kontrolle und Kontenführung sowie die Informationsbeziehungen zwischen Investitionsauftraggeber und der Bank.

(3) Der Abschluß der Kreditverträge erfolgt unter Berücksichtigung der in der Vorbereitungsphase erteilten Kreditzusagen.

(4) Die Kredite sind in jährlich gleichbleibender Höhe von 5% des ausgereichten Kredites (einschließlich Zinsen) zu tilgen. Der Zinssatz beträgt 4% jährlich. Die AWG haben sich an der Tilgung mit Leistungen in Höhe von 1 % der ausgereichten Kredite zu beteiligen. Die restlichen 4% der Jahresleistung werden aus dem Haushalt des zuständigen örtlichen Staatsorgans finanziert.

(5) In Höhe der durch die örtlichen Staatsorgane für die Tilgung der Kredite aufgewandten Mittel entstehen Verpflichtungen der AWG gegenüber dem Staatshaushalt, die in den Bilanzen der AWG auszuweisen sind.

(6) Die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik gewährt zur Vorfinanzierung noch nicht fälliger Eigenmittel Kredite an die AWG. Die Zinszahlung hierfür erfolgt aus den Haushalten der zuständigen örtlichen Staatsorgane.

(7) Die Aufwendungen für die Vorbereitung der Investitionen, die Aufschließungsmaßnahmen, den Erwerb nicht volkseigener Grundstücke, Umsetzungen und Verlagerungen und die Bodennutzungsgebühren werden aus den Haushalten der örtlichen Staatsorgane finanziert.

§10

Steuerbefreiung

Die AWG sind von der Zahlung von Steuern befreit, die mit der Errichtung, Erhaltung und Verwaltung der Genossenschaftswohnungen und der Gemeinschaftseinrichtungen verbunden sind.

§11

Wohnungsverteilung

(1) Die Vergabe genossenschaftlicher Neubauwohnungen durch die AWG erfolgt auf der Grundlage von Vorschlägen der Leiter und Betriebsgewerkschaftsleitungen der Betriebe, der staatlichen Organe, Einrichtungen und der Vorsitzenden der Produktionsgenossenschaften entsprechend der Familiengröße nach den im Musterstatut festgelegten Normen und in Abhängigkeit vom Umfang der Arbeitsleistungen der Mitglieder.

(2) Wohnungen von AWG können mit Zustimmung des Vorstandes mit Wohnungen des volkseigenen, des genossenschaftlichen sowie des privaten Wohnungsbaues getauscht werden, wenn der Tausch im Interesse der Beteiligten notwendig ist, die Tauschpartner Mitglied von AWG — gemäß § 2 der Verordnung — sein können und die Verpflichtung von Mitgliedern der AWG übernehmen.

(3) Wohnungssuchende Werktätige, die als Mitglied der AWG aufgenommen werden, sollen nicht gleichzeitig einen Antrag auf Zuteilung einer Wohnung bei den für die Wohnraumlentung zuständigen staatlichen Organen stellen bzw. weiter aufrechterhalten.

§12

Zweckentfremdung von genossenschaftlichem Wohnraum

Die Zweckentfremdung von genossenschaftlichem Wohnraum ist nur in Ausnahmefällen als vorübergehende Maß-

nahme gestattet (z. B. Einrichten von Kindergärten oder -krippen in einer Genossenschaftswohnung bis zur Fertigstellung der dafür zu errichtenden Gebäude).

§13

Arbeitsplatzwechsel der Genossenschafter

(1) Mitglieder von AWG, die durch Arbeitsplatzwechsel in eine andere Stadt oder Gemeinde verziehen, können mit den gleichen Rechten und Pflichten in eine andere Wohnungsbaugenossenschaft übernommen werden.

(2) Mitgliedern, die infolge Arbeitsplatzwechsels aus der AWG ausscheiden, können bei einem Neueintritt in eine Wohnungsbaugenossenschaft innerhalb von 3 Jahren, vom Tage des Austritts gerechnet, die Mitgliedschaft und die Leistungen bei der AWG, aus der gemäß Abs. 1 der Austritt erfolgte, entsprechend angerechnet werden.

§14

Genossenschaftliches Eigentum, unteilbarer Fonds

(1) Die von den AWG errichteten Genossenschaftswohnungen sowie Gemeinschaftseinrichtungen sind genossenschaftliches Eigentum.

(2) Zur Festigung des genossenschaftlichen Eigentums bilden die AWG aus den über die Genossenschaftsanteile hinausgehenden Eigenleistungen sowie den Ertragsüberschüssen einen unteilbaren Fonds.

(3) Zur Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums bilden die AWG Fonds für Amortisationen und laufende Reparaturen.

§15

Nutzungsgebühr

(1) Die Nutzungsgebühr für die Genossenschaftswohnungen und die Umlagen für die Gemeinschaftseinrichtungen und Nebenleistungen müssen die anfallenden Kosten decken.

(2) Die Nutzungsgebühren werden auf der Grundlage der verbindlichen Richtlinien des Prüfungsverbandes der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften ermittelt.

§16

Aufhebung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die den Rechtsvorschriften entgegenstehen

(1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die gegen die Rechtsvorschriften verstoßen oder die innergenossenschaftliche Demokratie verletzen, sind auf Empfehlung des Beirates für die Wohnungsbaugenossenschaften beim Rat des Kreises durch die Mitgliederversammlung aufzuheben.

(2) Hebt die Mitgliederversammlung Beschlüsse gemäß Abs. 1 nicht auf, können sie durch Beschluß des zuständigen Rates des Kreises aufgehoben werden.

§17

Die Beziehungen der AWG-Mitglieder untereinander und die Regelung von Streitigkeiten

(1) Zur Entwicklung und Festigung des genossenschaftlichen Lebens ist es Aufgabe der genossenschaftlichen Organe, die Herausbildung neuer Gemeinschaftsbeziehungen der Mitglieder zu fördern. Darüber hinaus wirken die genossenschaftlichen Organe durch kameradschaftliche und kritische Auseinandersetzungen erzieherisch auf die Mitglieder ein, die gegen die Grundsätze der AWG verstoßen.

(2) Können zivilrechtliche Streitigkeiten durch die genossenschaftlichen Organe nicht gelöst werden, entscheiden die Gerichte.

§18

Revision der AWG

(1) Die AWG unterliegen der Finanzrevision des Prüfungsverbandes der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften.

(2) Die AWG sind verpflichtet, sich dem Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften anzuschließen. Die zur Einhaltung der Gesetzlichkeit, zur Erreichung einer sparsamen Wirtschaftsführung sowie eines ordnungsgemäßen Rechnungswesens durch den Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften erteilten Auflagen sind für die AWG verbindlich. Bei Einsprüchen der AWG entscheidet der Beirat für die Wohnungsbaugenossenschaften beim Rat des Bezirkes.